



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

13. August 2008

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal Verlust eines Dienstausweises	110
2. Stadt Stendal - Trägergemeinde der Vgem. Stendal-Uchtetal - Büro des Oberbürgermeisters, SG Gemeindeangelegenheiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Insel	110
3. Hansestadt Werben Öffentliche Bekanntmachung	111
4. Stadt Havelberg 1. Änderung und Genehmigung zur Hauptsatzung der Stadt Havelberg	111
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung	111
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Stendal-Süd B188	112
6. Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen - Anhalt	112
7. Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	112

Landkreis Stendal
Der Landrat

2008-08-04

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis für Vollzugsbeamte mit der Nr. 030, ausgegeben vom Landkreis Stendal, ist **ungültig**.

Jörg Hellmuth

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 30.07.2008, AZ: 30.01.00 den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Bellingen und der Gemeinde Demker genehmigt.

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Bellingen und Demker.

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. 10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) - GO LSA wurden der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 28.02.2007 die Gebietsänderungsvereinbarung in der Ausfertigung vom 22.12.2006 und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Bellingen vom 21.12.2006
Gemeinde Demker vom 18.12.2006
zur Genehmigung vorgelegt.

I.
Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Bellingen und Demker wird genehmigt. Die Genehmigung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

II.
Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:
Zu I.

Mit der Vorlage der beschlossenen und unterzeichneten Gebietsänderungsvereinbarung stellen die Beteiligten den Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Bellingen und Demker.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

Genehmigungsbehörde ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 134 Satz 1 GO LSA die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal.

Eine Bürgerbefragung war nicht erforderlich, da das betroffene Gebiet zum Zeitpunkt der Veränderung nicht bewohnt ist.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazu gehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866). Der Abschluss der Ge-

bietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 30.07.2008

In Vertretung
Annemarie Theil



**Stadt Stendal - Trägergemeinde der Vgem. Stendal-Uchtetal
Büro des Oberbürgermeisters, SG Gemeindeangelegenheiten**

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Insel vom 03.07.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40, 46), in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 31.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Im § 8 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) sind die Worte

„bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft“

durch die Worte

„auch bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft“

zu ersetzen.

2. Im § 8 Abs. 2 Nr. 5 sind die Worte „bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite“ ersatzlos zu streichen.

3. Im § 8 Abs. 3 Satz 3 sind die Worte „die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind“ zu streichen. Dafür ist folgendes einzufügen:

„bei denen zwei Drittel der Grundfläche des Geschosses eine lichte Höhe von 2,30 m erreicht. Grundfläche ist dabei die von der Dachkonstruktion überdeckte Fläche, gemessen von Außenkante Außenwand bis Außenkante Außenwand. Zur Grundfläche zählen u.a. auch die (gedachten) Flächen in den Treppenträumen. Lichte Höhe ist das Maß zwischen Oberkante Fußboden bis Unterkante Decke bzw. Unterkante Dachsparren.“

4. Im § 8 Abs. 3 letzter Satz sind die Worte „angefangene“ jeweils durch die Worte „vollendete“ zu ersetzen.

5. Nach § 14 wird § 14 a eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

§ 14 a
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

6. Weiterhin wird nach § 14 a nun § 14 b eingefügt. Dieser lautet:

§ 14 b
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.08.2003 in Kraft.

Insel, den 31.07.2008


Herbert Schulz
Bürgermeister



Hansestadt Werben (Elbe)
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 14.05.2008 erteilte der Landkreis Stendal auf der Grundlage der §§ 140 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) der Stadt Werben (Elbe) die Genehmigung zur Führung des neuen Namens

Hansestadt Werben (Elbe)

Die Namensänderung wird ab 01.06.2008 wirksam.


Dr. Haase



Stadt Havelberg

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40), beschließt der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 03.07.2008 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Havelberg:

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

(1) In der Überschrift werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

(2) Der § 1 erhält folgende Fassung: Die Gemeinde führt den Namen "Hansestadt Havelberg" und ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Stendal. Sie besteht aus dem Stadtgebiet und den Ortsteilen Dahlen, Damerow, Garz, Jederitz, Klein-Damerow, Kuhlhausen, Kümmernitz, Müggenbusch, Nitzow, Toppel, Vehlgest, Waldfrieden, Warnau und Wöplitz.

(3) Im § 2 Absatz 1 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

(4) Im § 3 Absatz 1 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

velberg“ ersetzt.

(5) Im § 3 Absatz 2 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

(6) Im § 3 Absatz 3 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

(7) Im § 10 Absatz 5 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

(8) Im § 13 Absatz 1 werden die Worte „Stadt Havelberg“ durch die Worte „Hansestadt Havelberg“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Havelberg, 01.06.2008


Poloski
Bürgermeister



Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Havelberg

Mit Datum vom 07.07.2008 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), die

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Havelberg, Beschluss des Stadtrates vom 03.07.2008, Beschluss-Nr. 027/2008/BM,
zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Hauptsatzung wurde geprüft, ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Havelberg.


Jörg Hellmuth



Stadt Havelberg

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des §44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 03.07.2008 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden erhöht um Euro und vermindert um Euro und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher Euro und nunmehr festgesetzt auf Euro

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	gegenüber bisher Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	540.000		8.600.000	9.140.000
die Ausgaben	540.000		9.575.000	10.115.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	10.000		3.060.000	3.070.000
die Ausgaben	10.000		3.060.000	3.070.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

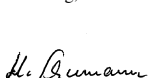
§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Havelberg, den 03.07.08


H. Beumann
Vorsitzende des Stadtrates


Bürgermeister



1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 14.08.2008 bis zum 22.08.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

Havelberg, den 13.08.2008


Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgebung Stendal-Süd B188

Landkreis Stendal
Verfahrensnummer: SDL 7/0405/01

Auslegung der geänderten Wertermittlungsergebnisse zur Wertfeststellung vom 30.03.2006 und Ladung zu den Anhörungsterminen

Im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgebung Stendal-Süd B188 wurden die Ergebnisse der Wertermittlung mit Stichtag 30.03.2006 festgestellt. Zur Bestimmung des Wertes der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke im Verfahren macht es sich erforderlich, dass die mit ober- bzw. unterirdischen Leitungen betroffenen Flurstücke mit einem Wertabschlag versehen werden. Dazu ist eine Korrektur der festgestellten Wertermittlungsergebnisse notwendig.

Die geänderten Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einsichtnahme und Unterrichtung für die Beteiligten ausgelegt und erläutert. Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme

vom 25.08.2008 - 05.09.2008

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal, Akazienweg 25 zu den allgemeinen Sprechzeiten: Montag - Freitag in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 - 17.00 Uhr aus.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse werden den Beteiligten während der Anhörungstermine erläutert. Sie bilden eine wichtige Grundlage für die wertgleiche Abfindung in Land oder in Geld. Einwendungen können an diesen Terminen schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Die Anhörungstermine finden

am Montag, dem **08.09.2008** von **9.00 - 18.00 Uhr** und
am Dienstag, dem **09.09.2008** von **9.00 - 18.00 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal, Akazienweg 25 statt. Die Teilnehmer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vorlage einer Vollmacht ist notwendig.

Begründete Einwendungen führen zu einer Veränderung der Wertermittlung. Versäumt ein Teilnehmer die Anhörungstermine oder teilt er dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark seine Hinweise oder Einwendungen nicht bis zum 23.09.2008 schriftlich mit, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis einverstanden ist.

Stendal, den 30.07.2008

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen - Anhalt

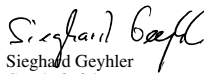
Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Stendal - Borstel mbH hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2008 die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht 2007 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 105.071,55 TEuro beschlossen.

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresfehlbetrag in voller Höhe mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 werden auf der Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt bis zum 31. Dezember 2008 in den Geschäftsräumen der Flugplatzgesellschaft Stendal - Borstel mbH, Osterburger Strasse / Flugplatz öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 24. Juli 2008


Sieghard Geyhler
Geschäftsführer

**Flugplatzgesellschaft
Stendal-Borstel mbH**
Osterburger Straße/Flugplatz
39576 Stendal

Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH

Bekanntmachung gemäß §121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 02.06.2008 die Feststellung des durch die HJK Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses 2007 mit einer Bilanzsumme von 214.668,70 Euro einstimmig beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwendung des Jahresüberschusses 2007 in Höhe von 424,92 Euro beschlossen, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Geschäftsführung wurde auf der Gesellschafterversammlung am 02.06.2008 Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 erteilt. Ebenso wurde dem Aufsichtsrat für die Zeit des Jahres 2007, in der er noch als Aufsichtsgremium fungierte, Entlastung erteilt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2007 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.


Thomas Barniske
Geschäftsführer
IGZ BIC Altmark GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31